## Nr. 44. Gefet,

die Gehaltsverhältnisse der Lehrer an den Volksschulen betreffend;

pom 4. Mai 1892.

## WIR, Albert, von GOXXES Gnaden König von Sachsen

haben eine anderweite Erhöhung der Gehalte der Volksschullehrer für nöthig erachtet und verordnen unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

§ 1. Das zu Geldwerth angeschlagene Gesammteinkommen eines ständigen Lehrers an einer Bolksschule darf nicht unter 1000 & jährlich betragen.

Die freie Wohnung oder die Wohnungsentschädigung ist in dieses Einkommen nicht einzurechnen. Das Einkommen vom Kirchendienst darf in dieses Einkommen vom Schuldienst nur insoweit eingerechnet werden, als es die Summe von 900 & jährlich übersteigt.

- § 2. Den Schuldirektoren, welchen zehn oder mehr ständige Lehrer oder Hilfslehrer unterstellt sind, ist neben freier Wohnung oder einer Wohnungsentschädigung ein jährsliches Einkommen von nicht weniger als 2700 M, den übrigen ein solches von nicht weniger als 2250 M gleichfalls neben freier Wohnung oder einer Wohnungsentschädig= ung zu gewähren.
- § 3. Jedem Hilfslehrer ist neben freier Wohnung und Heizung oder einer von der Bezirksschulinspektion genehmigten Entschädigung dasür ein baarer Gehalt von wenigstens 720 A jährlich auszusezen.
- § 4. Das Einkommen ständiger Lehrer an Volksschulen, welche mehr als 40 Kinder zählen, ist durch Zulagen, welche die Schulgemeinde zu gewähren hat, folgendermaßen zu erhöhen:

nach einer vom erfüllten 25. Lebensjahre des Lehrers

an zu rechnenben ständigen Dienstzeit

bon 5 Jahren bis auf 1200 M,

10 1350

15 1500

20 1600

1700

...= 30 . = = = 1800 = .

Der Gehalt ständiger Lehrer an Volksschulen von 40 und weniger Kindern ist in jedem der angegebenen sechs Abschnitte ihrer Dienstzeit um 75. A zu erhöhen.